

# Einladung ausländischer Schachspieler mit Visumpflicht

## Vorbemerkung:

Nach dem Zusammenbruch der früheren Sowjetunion nehmen in verstärktem Umfang Schachspielerinnen und Schachspieler aus den Ländern der früheren Sowjetunion an Turnieren auch in Deutschland teil.

Für deutsche Turnierveranstalter ist es natürlich auch attraktiv, berühmte Schachlegenden, weltbekannte Großmeister, ja vielleicht sogar ehemalige Weltmeister oder Weltmeisterkandidaten zu einem Turnier nach Deutschland einzuladen.

Leider sind dafür einige Hürden zu nehmen:

## 1. Visumerteilung

Alle ausländischen Spieler, die der Visumpflicht unterliegen, z. B. aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen SU, müssen bei der zuständigen deutschen Botschaft in ihrem Heimatland bzw. bei einem Konsulat einen Antrag auf ein Visum für einen zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland stellen.

## 2. Voraussetzungen für die Ausstellung eines Visums durch die deutsche Botschaft

Deutsche Botschaften oder Konsulate können nach den rechtlichen Vorschriften ein Visum nur ausstellen, wenn gesichert ist, dass die mit dem Visum nach Deutschland einreisende Person auch kostenmäßig abgesichert ist. Am besten gebe ich hier den Wortlaut der Vorschrift wieder:

„§ 68 Aufenthaltsgesetz

Haftung für Lebensunterhalt

- (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die zu öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
- (3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.“

## 3. Probleme

Im Zusammenhang mit diesen Voraussetzungen tauchen folgende Probleme auf:

- a) Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) und auf Grund der Praxis der Visaerteilung, die dazu geführt hat, dass ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wurde, ist das Verfahren der Visaerteilung schwieriger geworden. Materiell rechtlich gab es jedoch keinerlei Veränderungen.
- b) Das Visum für den Ausländer kann also grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Kostenübernahme gem. §§ 66 bis 68 Aufenthaltsgesetz abgesichert ist.
- c) Es muss also eine Kostenübernahmeerklärung einer geeigneten Rechtspersönlichkeit in Deutschland abgegeben werden, die von der zuständigen Ausländerbehörde zu überprüfen und zu bestätigen ist. (Die Überprüfung und Bestätigung der örtlichen Ausländerbehörde soll sicherstellen, dass nicht eine Person in Deutschland eine Kostenübernahmeerklärung abgibt, die dazu wirtschaftlich und finanziell nicht in der Lage ist. Dies gilt zum Beispiel bei Sozialhilfeempfängern, Beziehern von ALG II u. s. w.)
- d) Ein Verein oder ein Turnierausrichter, der einen ausländischen Spieler, der der Visumpflicht unterliegt, zu einem Turnier nach Deutschland einlädt, sollte also sehr gewissenhaft prüfen,

inwieweit er wirtschaftlich überhaupt in der Lage ist, die geforderte Kostenübernahmeerklärung abgeben zu können.

- e) Bei Turnierveranstaltungen in Fremdenverkehrsorten oder Städten oder Gemeinden, die aus Marketinggesichtspunkten auf die Durchführung eines internationalen Turniers Wert legen, kann mit der Kommune verhandelt werden, ob die Kommune ausnahmsweise bereit ist, eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Es gibt Fälle in Deutschland, in denen dies möglich war.
- f) Ein Teil der Kosten kann über eine Versicherung abgedeckt werden, insbesondere die Krankheitskosten. Mir sind folgende Versicherungen bekannt: Merkur Versicherung, Frankfurter Allianz, ARAG u. s. w. Es lohnt auch ein Preisvergleich und eine genaue Überprüfung, welche Versicherungsleistungen abgedeckt sind. Einige Krankenversicherungen versichern nur bis zu einem Höchsteintrittsalter von 64 Jahren, andere gehen darüber hinaus bis z. B. 74 Jahre. Die Kosten reichen von 1,10 € pro Tag bis zu 4,40 € pro Tag und pro Person.
- g) Ein genaues Studium der Versicherungsbedingungen und der angebotenen Leistungen ist unerlässlich.
- h) Es ist selbstverständlich, dass der ein oder andere Spieler aus einem Land der früheren SU den Aufenthalt in Deutschland benutzt, um sich wegen einer chronischen Erkrankung in ärztliche Behandlung zu begeben. Dies ist natürlich nicht durch die Krankenversicherung abgesichert. Die Krankenversicherung deckt nur Akuterkrankungen ab.
- i) Natürlich wollen viele einreisende Schachspieler länger in Deutschland bleiben und bitten den Veranstalter, sie für einen längeren Zeitpunkt einzuladen, als das Turnier dauert. Hier ist Vorsicht geboten, da dies natürlich das Risiko für den Veranstalter erhöht. Er muss für längere Zeit die Versicherungen zahlen und geht auch ein länger dauerndes Kostenrisiko ein.

**Beispiel:**

Schachmeister A aus der Ukraine wurde vom Verein X für ein Turnier vom 05. – 12.10.05 eingeladen. Der Verein X stellt die Einladung „entgegenkommender Weise“ 01. – 30.10.05 aus. Der Spieler reist nach Beendigung des Turniers in X-Stadt weiter zu verschiedenen Open in Deutschland. In Hamburg steht er dann plötzlich ohne Geld da und kann nicht mehr für sich sorgen. Hier haftet dann natürlich der Verein aus X-Stadt für sämtliche Kosten, die entstehen.

- j) Jeder einladende Turnierveranstalter muss auch bedenken, dass die per Visum einreisenden Schachspieler so gut wie über keine Barmittel verfügen. Es treten Probleme auf, an die der Veranstalter oft nicht denkt.

Zum Beispiel: Transfergebühren

Der Spieler kommt in der Regel auf einem Flughafen an und muss dann zum Turnierort gebracht werden. Dies muss der Verein organisieren und bezahlen.

Oder:

Der Spieler braucht ein Taschengeld, um sich das Wichtigste des persönlichen Lebensunterhalts leisten zu können. Dem Spieler geht seine Brille kaputt, er hat seinen Rasierapparat vergessen u. s. w. In der Regel wird sich dies alles im humanitären und schachkameradschaftlichen Bereich regeln lassen, aber der Veranstalter sollte an solche Dinge denken.

- k) Erfahrungen von einladenden Turnierveranstaltern haben gezeigt, dass die eingeladenen Männer oft unkomplizierter sind als Frauen. Männer sind in der Regel mit bescheideneren Unterkünften einverstanden und schlafen auch schon einmal im Doppelzimmer. Es gibt Beispielfälle, in denen Schachspielerinnen sowohl die Qualität der Zimmer kritisierten, diese räumten und mit ihrem Gepäck vor den Turnierveranstaltern standen und bessere Einzelzimmer verlangten.
- l) Das Verfahren bei den Auslandsvertretungen ist nicht einheitlich. Generell gilt jedoch, dass Einladungen allgemeiner Art nicht ausreichen, sondern dass es sich um persönliche Einladungen handeln muss, in denen der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Reisepassnummer des Eingeladenen enthalten sind.
- m) Es gibt zwar keine feste Regel, jedoch gilt generell, dass Visaanträge rechtzeitig gestellt werden müssen, anscheinend bis zu 6 Wochen vor der Einreise.  
Deutsche Auslandsvertretungen fordern teilweise Kopien der Vereinsregisterauszüge an, teilweise auch Kopien der Personalausweise der Einladenden.  
Meistens werden nur Originaleinladungen akzeptiert. Einladungen per Email oder Fax werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet.  
Die deutschen Auslandsvertretungen überprüfen teilweise, ob die Eingeladenen auch tatsächlich Schachspieler sind.

#### 4. Sonderregelungen für den Einsatz von Berufsschachspielern in der Bundesliga

Relativ ungeklärt und sozusagen in einer Grauzone befindlich ist die Frage, inwieweit ausländische Schachspieler, die der Visumpflicht unterliegen, einer Arbeitserlaubnis bedürfen. Hier ist die Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 22.11.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2937) zu beachten.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gem. § 39 des Aufenthaltsgesetzes. Einschlägig könnte hier § 7 Nr. 4 BeschV sein:

„§ 7 Besondere Berufsgruppen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

...

4. Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Berufstrainerinnen und Berufstrainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportlerin oder Berufssportler oder die fachliche Eignung als Trainerin oder Trainer bestätigt, oder...“

## 5. Info

Interessierte Turnierveranstalter können sich für ergänzende Fragen mit der DSB-Geschäftsstelle in Berlin, Hanns-Braun-Straße/Friesenhaus I, 14053 Berlin, Tel.: 030 / 3000780, Fax: 030 / 30007830, Email: [info@schachbund.de](mailto:info@schachbund.de), in Verbindung setzen oder unmittelbar mit einem Turnierveranstalter Kontakt aufnehmen, der bereits über entsprechende Erfahrungen verfügt. Es hilft ein Blick in die Schachpresse. Dort wird regelmäßig über Turniere mit ausländischen Turnierteilnehmern berichtet, so dass mit betroffenen Turnierveranstaltern Kontakt aufgenommen werden kann.